

26. Juli 1978) erhielten, sowie Befragungen, die die Arbeitsgruppe außerhalb Chiles durchgeführt hat.

Der Bericht der Arbeitsgruppe, der von dieser einstimmig verabschiedet wurde, beschäftigt sich mit der Situation in Chile unter den verschiedensten für den Menschenrechtsschutz relevanten Aspekten. Ausgangspunkt des Berichts ist eine Analyse des zur Zeit in Chile geltenden Verfassungsrechts, sowie dessen Modifikation, die sich aus der Tatsache ergibt, daß immer noch der Notstand herrscht.

Des weiteren widmet sich die Untersuchung den von dem nationalen Recht vorgesehenen verfahrensrechtlichen Sicherungen des Individualschutzes und deren Effektivität. Der Hauptteil des Berichts ist der tatsächlichen Stellung des einzelnen Bürgers gewidmet. Dabei werden folgende Bereiche erörtert: Auswirkungen der Amnestie für politisch Verfolgte; Schutz von Leben, Freiheit und Sicherheit des Individuums gegen willkürliche Festnahme und Mißhandlung nach Verhaftung; Garantie der Informations-, Rede-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit; die Situation der Gewerkschaften, der Landarbeiter und der Eingeborenen. Die Arbeitsgruppe stellte in Chile Untersuchungen nach dem Verbleib von 119 vermißten Personen an. Sie erörterte in dem Bericht die Stellung der Flüchtlinge, widmet sich dem Bildungssystem und der sozialen Sicherung des einzelnen.

II. Im Detail gelangt die Arbeitsgruppe zu folgendem Ergebnis: Sie glaubt feststellen zu können, daß sich die Situation in Chile seit der Zeit unmittelbar nach dem politischen Machtwechsel im September 1973 verbessert habe. Es gibt ihrer Ansicht nach zur Zeit keine größere Anzahl politischer Gefangener, auch seien 1978, anders als in den vorherigen Jahren, keine Personen verschwunden. Die Freiheit der Presse in der Berichterstattung habe sich vergrößert. Dennoch glaubt die Arbeitsgruppe weiterhin gravierende Menschenrechtsverletzungen festgestellt zu haben, die Anlaß zur Besorgnis bildeten.

III. Einen der wesentlichen Gründe für die andauernden Menschenrechtsverletzungen sieht die Arbeitsgruppe im gegenwärtigen Staatsaufbau Chiles, durch den alle Gewalt in den Händen des Präsidenten und der Junta vereinigt wird — das Prinzip der Gewaltenteilung ist aufgehoben — sowie in dem seit März 1978 geltenden Ausnahmezustand, der den von 1973 an bestehenden Belagerungszustand abgelöst hat. An sich für den Individualrechtsschutz vorgesehene Instrumente wie der Generalanwalt (in etwa vergleichbar mit dem skandinavischen »Ombudsman«) sowie Verfahrensgarantien gegen willkürliche Verhaftung können ihrer Meinung nach unter diesen Umständen nicht effektiv werden.

In diesem Zusammenhang rügt die Arbeitsgruppe auch, daß die chilenische Bevölkerung seit 1973 von der politischen Willensbildung ausgeschlossen sei, obwohl tiefgreifende Veränderungen des politischen Systems stattgefunden hätten. Gegen diese Passagen des Berichtes wendet sich eine Stellungnahme der chilenischen Regierung. Sie rügt, der Bericht habe damit die ihm eingeräumten Kompe-

tenzen überschritten. Fragen bezüglich der Organisation des Staates, der Aufgabenverteilung zwischen den einzelnen Staatsorganen sowie hinsichtlich der Arbeit der Gerichte seien innere Angelegenheiten und damit internationaler Kritik entzogen. Demgegenüber betont der Bericht der Arbeitsgruppe, daß die Abhaltung periodisch wiederkehrender Wahlen Teil des völkerrechtlichen Mindeststandards sei.

IV. Was die Amnestie politischer Straffangener vom April 1978 betrifft, so werden deren Auswirkungen in Chile selbst von der Arbeitsgruppe begrüßt. Die Arbeitsgruppe hebt jedoch gleichzeitig hervor, daß diese Amnestie keinerlei Auswirkungen auf die Situation der politischen Flüchtlinge, die seit 1973 Chile verlassen haben, zeige. Bislang seien diese nicht nach Chile zurückgekehrt. Außerdem wendet sich die Arbeitsgruppe strikt dagegen, daß durch diese politische Amnestie auch Personen begünstigt werden, die schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen begangen haben. Sie fordert die strafrechtliche Verfolgung der Verantwortlichen für die Menschenrechtsverletzungen der vergangenen Jahre.

Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe stellt in ihrem Bericht fest, daß auch weiterhin, wenn auch vielleicht in quantitativ verringertem Ausmaß, willkürliche Verhaftungen durch die Sicherheitspolizei in Chile vorgenommen werden und weiterhin Mißhandlungen in den Gefängnissen vorkommen. Einen effektiven Schutz dagegen gewährleistet ihrer Ansicht nach das chilenische Rechtssystem derzeit in der Praxis nicht.

V. Intensiv beschäftigte sich die Arbeitsgruppe mit nach der Verhaftung verschollenen Personen, deren Zahl insgesamt mit 600 angegeben wird. Sie hat der Regierung Chiles die Einsetzung einer neutralen Untersuchungskommission vorgeschlagen, die das Schicksal dieser Personen klären sollte. Diese Untersuchungskommission müßte ihrer Ansicht unter der Verantwortung der Menschenrechtskommission arbeiten.

VI. Hervorgehoben wird in dem Bericht die Möglichkeit freierer Presseberichterstattung. Jedoch ist die Zensur nicht aufgehoben sondern lediglich gelockert. Die Arbeitsgruppe fordert die Regierung auf, die Zensur völlig zu beseitigen.

VII. Besonders scharf geht die Arbeitsgruppe mit dem bestehenden Bildungssystem ins Gericht. Sie weist darauf hin, daß die steigenden Kosten der Bildung zusammen mit der sich verschlechternden wirtschaftlichen Situation der sozial schwächeren Bevölkerungsschichten zu einer Diskriminierung im Bildungswesen führe. Nach Ansicht der Arbeitsgruppe ist noch nicht einmal eine Volksschulbildung gesichert.

VIII. Ebenso scharf werden die Einschränkungen der Vereinigungsfreiheit kritisiert. Politische Parteien sind in Chile weiterhin verboten, wie überhaupt politische Aktivitäten unterbunden werden. In gleicher Weise sind die Arbeitsmöglichkeiten der Gewerkschaften außerordentlich eingeschränkt. Es gibt nach Ansicht der Arbeitsgruppe keine freie Wahl der Gewerkschaftsführer, den Gewerkschaften ist das Recht zu Tarifverhandlungen genommen,

Streiks sind verboten. Die gesamte wirtschaftliche Situation wird durch eine nach Ansicht der Arbeitsgruppe ungerechtfertigt hohe Arbeitslosenquote erschwert.

IX. Große Besorgnis äußerte die Arbeitsgruppe hinsichtlich der Situation der größten Gruppe der indianischen Bevölkerung (Mapuche). Sie sieht die Existenz dieser Gruppe gefährdet, da ihr die Regierung offenbar den Erwerb und Weiterbesitz von Land erschwert und es dieser Gruppe auch an den notwendigsten finanziellen und technischen Mitteln fehlt. Die Arbeitsgruppe fordert in ihrem Bericht die chilenische Regierung auf, Maßnahmen zu ergreifen, damit der Weiterbestand dieser Gruppe als ethnische Einheit gesichert ist.

X. Ihre Arbeitsmöglichkeiten in Chile bezeichnete die Gruppe ausdrücklich als gut. Sie erhielt die Möglichkeit, fast alle gewünschten Besichtigungen und Interviews durchzuführen. Die Regierung hatte der Arbeitsgruppe zugesichert, sie werde niemanden verfolgen, der vor ihr aussage. Wo

Menschenrechtskommission: Verurteilung Israels und Südafrikas — Diskussion eines Rechts auf Entwicklung — Arbeit an neuen Schutzinstrumenten (24)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 3/1978 S.98ff. fort.)

Vor allem mit Südafrika, Israel und Chile beschäftigte sich die Menschenrechtskommission auf ihrer 35. Tagung vom 12. Februar bis zum 16. März 1979 in Genf. Daneben befaßte sie sich auch mit der Entwicklung eines Rechts auf wirtschaftliche Entwicklung und nahm die Arbeit für die Schaffung neuer menschenrechtlicher Schutzinstrumente auf.

Menschenrechtsverletzungen Israels in den besetzten arabischen Gebieten: Bereits auf ihrer ersten Arbeitssitzung entschied die Kommission, an Israel ein Telegramm zu senden, in dem dieses aufgefordert wird, die »systematischen Folterungen« an palästinensischen Häftlingen einzustellen und seine »Unterdrückungspolitik« in den besetzten Gebieten einschließlich Palästinas aufzugeben. Außerdem verabschiedete sie zwei Resolutionen im Hinblick auf Israel. In ihnen wird Israel vorgeworfen, es verletze die Genfer Konvention zum Schutze der Zivilbevölkerung durch seine Behandlung der besetzten Gebiete und begehe damit ein Kriegsverbrechen. Folgende Handlungen Israels wurden besonders angegriffen: Annexion der besetzten Gebiete, Errichtung von Siedlungen, Vertreibung der arabischen Bevölkerung, Enteignung arabischen Eigentums, Zerstörung arabischer Wohnungen, Massenverhaftungen, Folterung von Untersuchungsgefangenen, Plünderung von Kulturgütern, Einschränkung der freien Religionsausübung, Abbau eines arabischen Erziehungssystems und illegale Ausbeutung der natürlichen Reichtümer sowie der Bevölkerung der besetzten Gebiete. Dieser Teil der Resolution, die Israel im übrigen aufforderte, die gerügten Praktiken einzustellen, wurde mit zwei Gegenstimmen (Vereinigte Staaten, Kanada) und neun Enthaltungen (darunter auch die seit Jahresbeginn der Kommission wieder angehörende Bundesrepublik Deutschland) angenommen. Mittels Konsensus verabschiedet wurde der zweite Teil dieser Re-

solution, in dem Israel wegen, wie es hieß, Mißachtung des Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen gerügt wird. In einer zweiten Resolution betonte die Menschenrechtskommission erneut das unveräußerliche Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung.

Menschenrechtsverletzungen im Südlichen Afrika: Die Kommission beriet auf der Basis des Berichts einer von ihr bereits 1967 eingesetzten Arbeitsgruppe über die Menschenrechtsverletzungen im Südlichen Afrika. Sie rügte die flagranten Menschenrechtsverletzungen durch Südafrika, dessen militärische Präsenz in Namibia und forderte die Mitglieder der Vereinten Nationen auf, ihren Kampf gegen Apartheid und Rassismus zu verstärken. Des weiteren wurde die Generalversammlung der Vereinten Nationen über den Wirtschafts- und Sozialrat aufgefordert, im Hinblick auf die permanenten Menschenrechtsverletzungen die Legitimität der südafrikanischen Regierung zu untersuchen. Scharf verurteilt wurden schließlich die Aktivitäten aller Länder, die, sei es direkt oder über ihre Staatsangehörigen, die Regierungen in Südafrika und Rhodesien unterstützen. Gleichzeitig wurde zu einer Unterstützung der SWAPO aufgefordert. Insgesamt wurden in einer vorläufigen Liste 1351 Gesellschaften einer wirtschaftlichen Unterstützung der südafrikanischen rassistischen Regimes bezichtigt. Diese kommen aus folgenden Staaten, die sich damit nach Ansicht der Kommission einer mittelbaren Unterstützung der bekämpften Regimes schuldig gemacht haben: Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, Deutschland (Bundesrepublik), Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Iran, Israel, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Spanien, Schweden, Schweiz und Vereinigte Staaten. Die Menschenrechtskommission begrüßte in diesem Zusammenhang, daß der Iran nach dem Machtwechsel alle Beziehungen zu Südafrika abgebrochen habe.

Chile: Hinsichtlich Chiles begnügte sich die Kommission diesmal damit, dem Entsetzen über die Auffindung eines Massengrabes Ausdruck zu verleihen, das die Leichen von nach ihrer Verhaftung verschwundenen Personen enthalten soll. Die chilenische Regierung wurde erneut aufgefordert, den Ausnahmezustand zu beenden.

Menschenrechtsverletzungen, gleichgültig in welchem Teil der Welt: Die Menschenrechtskommission verurteilte ohne Gegenstimme die schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen in Nicaragua. Sie setzte einen Sonderberichterstatter ein, um die Menschenrechtssituation in Äquatorial-Guinea zu untersuchen (dagegen stimmten die Sowjetunion, Bulgarien und Polen). Nicht behandelt wurde von der Kommission der Bericht über *Kamputschea* (so entschieden bei 10 Gegenstimmen); sie beschloß des weiteren, daß die Behandlung dieses Berichtes auch auf der kommenden Tagung keinerlei Priorität genießen solle. Die Kommission brachte schließlich ihre tiefe Beunruhigung über die Einwanderungspolitik Großbritanniens zum Ausdruck.

Recht auf Entwicklung: Die Kommission beschäftigte sich mit Ausarbeitung eines neuen Rechts auf Entwicklung. Sie betonte

in diesem Zusammenhang, daß es notwendig sei, auf eine gerechtere Weltwirtschaftsordnung hinzuwirken. Sie sieht im Recht auf wirtschaftliche Entwicklung ein Menschenrecht ebenso wie ein Staatenrecht. Die Kommission zeigte sich darüber beunruhigt, daß die Weltwirtschaftsordnung weiterhin auf bilateralen und multilateralen völkerrechtlichen Verträgen beruhe, die darauf abzielten, die bestehende Weltwirtschaftsordnung zu perpetuieren. Gleichzeitig betonte sie das unveräußerliche Recht aller Staaten, frei über die Nutzung ihrer natürlichen Ressourcen zu entscheiden. Gegen diese Resolution stimmten nur die Vereinigten Staaten, sieben weitere Industriestaaten enthielten sich der Stimme. Soweit in der Resolution der Beunruhigung über die Situation der Menschenrechte in den Handelsbeziehungen Ausdruck verliehen wurde, stimmten dagegen sieben Industriestaaten.

Selbstbestimmungsrecht: Im Zusammenhang mit der Behandlung der von Israel besetzten arabischen Gebiete verabschiedete die Kommission auch eine allgemeine Resolution hinsichtlich des Selbstbestimmungsrechts. Nach einer grundsätzlichen Bekräftigung dieses Rechts und einer Betonung der Legitimität des Kampfes um Unabhängigkeit, territoriale Integrität, nationale Einheit und Befreiung von Kolonial- und Fremdherrschaft, nahm sie auch zu spezielleren Fragen Stellung: Sie verurteilte den Einsatz von Söldnern gegen Befreiungsbewegungen, die von den rassistischen Minderheitsregimes begangenen Massaker, die Politik aller Kolonialregierungen sowie die Politik aller Regierungen, die rassistische Regimes in dem Südlichen Afrika unmittelbar oder mittelbar unterstützen.

Arbeit an neuen Schutzinstrumenten: Die Kommission begann mit den Arbeiten an einer Konvention gegen *Folter* und grausame sowie entwürdigende Behandlung oder Strafe durch Einsetzung einer entsprechenden Arbeitsgruppe (hierbei enthielten sich Bulgarien, Polen und die Sowjetunion der Stimme). Des weiteren beschloß die Kommission, auf ihrer nächsten Tagung mit Priorität die Arbeiten an einer Konvention zum *Schutze des Kindes* voranzutreiben. Gleichfalls auf die nächste Tagung verschoben wurden die Beratungen über eine Deklaration gegen alle Formen *religiöser Intoleranz*. Schließlich beschäftigte sie sich noch kurz mit dem Schutz nationaler, ethnischer, religiöser und sprachlicher *Minderheiten*, der Stellung *ausländischer Arbeiter* und dem *Fremdenrecht*. Auch die Beratung dieser Fragen wurde auf die Tagung des Jahres 1980 verschoben.

Arbeitsweise der Kommission: Die Kommission regte eine Erweiterung ihres Mitgliederkreises von derzeit 32 auf 43 an. Die 11 zusätzlichen Sitze sollen wie folgt verteilt werden: Afrika 3, Asien 3, Lateinamerika 2, Westeuropa und andere 2, Osteuropa 1. Die Kommission wünscht ihre Tagungen um eine Woche zu verlängern, um ihre Arbeitsgruppen besser zum Tragen zu bringen, die offenbar zunehmend an Bedeutung gewinnen. Die Verlagerung der Beratungen oder zumindest der Vorarbeiten in die Arbeitsgruppen wird sich

noch verstärken, sollte die Menschenrechtskommission wirklich, wie vorgeschlagen, vergrößert werden. Wo

Anti-Apartheid-Konvention: Arbeit der Berichtsprüfungsgruppe — Auf den Spuren von Interpol? — Errichtung eines Internationalen Strafgerichts gefordert (25)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 2/1978 S.67 fort.)

I. Prüfung der vorgelegten Staatenberichte, Prüfung von Informationen zum Thema Apartheid aus anderen Organen der Vereinten Nationen, Versuch einer Standortbestimmung der Gruppe, vor allem im Hinblick auf ihre Kompetenzen, Erörterungen über den Kreis der Vertragsparteien sowie die Erstellung eines Berichts an die Menschenrechtskommission (UN-Doc.E/CN.4/1328) — dies war das Arbeitsprogramm der zweiten Tagung der unter Artikel IX des am 18. Juli 1976 in Kraft getretenen Internationalen Übereinkommens über die Bekämpfung und Ahndung des Verbrechens der Apartheid (A/Res/3068(XXVII) vom 30.11.1973, deutscher Text in VN 2/1975 S.57f.) berufenen Dreiergruppe, die in der Zeit vom 29. Januar bis zum 2. Februar 1979 in Genf tagte. Wie im Vorjahr setzte sich die vom Vorsitzenden der Menschenrechtskommission ernannte Gruppe aus je einem Vertreter Kubas, Nigerias und Syriens zusammen, die zu den inzwischen 49 Unterzeichnerstaaten der Konvention gehören.

Zu den zwölf im Vorjahr vorgelegten Berichten sind nur fünf hinzugekommen (Madagaskar, Bjelorußland, Polen, Ungarn, Ukraine; E/CN.4/1277/Add.14—17), ein Tatbestand, der der Prüfungsgruppe Anlaß zu Kritik an der mangelnden Bereitschaft der Unterzeichnerstaaten gab. Bis jetzt sind immerhin nur ein gutes Drittel der Unterzeichnerstaaten ihrer Berichtspflicht nachgekommen. Inhalt der Berichte sollen gemäß Art.VIII der Konvention die zu deren Durchführung getroffenen Gesetzgebungs-, Gerichts-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen sein. An den eingereichten Berichten wurde bemängelt, daß in ihnen nicht deutlich genug zum Ausdruck komme, welcher Beitrag und welche Rolle dem jeweiligen Staat im internationalen Kampf gegen die Apartheid zukomme. Kritisch wurden auch die überholte Aktualität und die fehlende Ausführlichkeit einiger Beiträge angemerkt. Die Gruppe griff deshalb auf eine ihrer Anregungen aus der ersten Tagung zurück und lud ad hoc je einen Vertreter der fünf betroffenen Staaten, um so auf direktem Weg Erläuterungen, Klarstellungen und zusätzliche Informationen zu erhalten. Die Vertreter Ungarns und der Ukraine nutzten die Gelegenheit, zu einem entschlossenen Kampf gegen das Apartheid-System in Südafrika, vor allem zu einer strikten Einhaltung des bindenden Waffenembargos sowie anderer von den Vereinten Nationen beschlossener Maßnahmen aufzufordern, wobei sie das Verhalten der Staaten gegenüber einem System der Apartheid als Indikator für deren Einstellung gegenüber den Menschenrechten bezeichneten.

II. Auch bei der Prüfung der Informationen anderer Organe der Vereinten Nationen bezog sich die Arbeit der Gruppe aus-